

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Landwirtschaft Aargau

10. Juli 2026

MITTEILUNG

Trockenheit 2026: Ausnahmeregelungen aufgrund höherer Gewalt

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und gestützt auf [Art. 106 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft \(Direktzahlungsverordnung, DZV\) vom 23. Oktober 2013 \(SR 910.13\)](#) "höhere Gewalt" hat Landwirtschaft Aargau nebst den bereits kommunizierten Ausnahmeregelungen bei den Programmen "Regelmässiger Auslauf ins Freie (RAUS)" und "Weidebeitrag" weitere Ausnahmeregelungen festgelegt. Diese gelten ab sofort und betreffen die frühzeitige Beweidung von Ökoflächen mit erlaubter Herbstweide, die Berücksichtigung von Mindererträgen bei der Grundfutterproduktion und die damit verbundenen ausserordentlichen Futterzukäufe in der Nährstoff- und Futterbilanz der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF). Für die nachfolgend aufgeführten Ausnahmeregelungen ist keine Meldung an Landwirtschaft Aargau notwendig. Die Abweichungen sind in den Aufzeichnungsunterlagen zu dokumentieren. Die Ausnahmeregelungen ohne Meldepflicht gelten abschliessend für:

1. Frühzeitige Beweidung von Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Die schonende Beweidung von BFF mit erlaubter Herbstweide (extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Heckensäume) ist ab sofort möglich.

Hinweise und Auflagen:

- Keine frühzeitige Beweidung von Labiola-Vertragsflächen oder Naturschutzflächen, bei denen ausschliesslich Schnittnutzung und keine Weide erlaubt ist oder eine späte zweite Nutzung zur Förderung gefährdeter Arten (zum Beispiel Moorbläuling, Enzian) vereinbart wurde.
- Eine reguläre Schnittnutzung hat stattgefunden.
- Rückzugsstreifen auf Labiola-Vertragsflächen müssen nicht ausgezäunt werden, Wiesenbrachebereiche (Vernetzungsmassnahme B2.2) hingegen schon. Ansonsten sind die Vernetzungsmassnahmen wie vereinbart umzusetzen (zum Beispiel gestaffelte Nutzung des Heckensaums).
- Das Heckengehölz darf bei der Beweidung nicht geschädigt werden.
- Die frühzeitige Weide muss in den Aufzeichnungsunterlagen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) (zum Beispiel Wiesenjournal) mit dem Hinweis "Futtermangel" vermerkt werden.
- Bei gutem Aufwuchs im Herbst ist eine weitere Herbstweide oder Schnittnutzung vorzunehmen, damit die Pflanzenbestände nicht zu hoch in den Winter gehen.

2. RAUS-Programm / Weidebeitrag

Der für das RAUS-Programm und den Weidebeitrag notwendige Weidegang kann durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.

Hinweise und Auflagen:

- Insgesamt müssen weiterhin mindestens 26 Tage pro Monat Auslauf auf einer Weide oder im Laufhof gewährt werden.
- Die Tage im Laufhof müssen im Auslaufjournal eingetragen und mit "Futtermangel" begründet werden.
- Die Regelung gilt für alle Aargauer Betriebe und bis sich die Situation entspannt hat.

3. Vorgehen Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz)

- a) Alle im Kalenderjahr 2026 getätigten Grundfutterzu- und -verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suisse-Bilanz 2026 im Sinn der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suisse-Bilanz Formular B).
- b) Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wurde, ist in der Suisse-Bilanz 2026 als Silomais zu erfassen.
- c) Da die Punkte a) und b) zu tieferen eigenen Grundfuttererträgen in der Suisse-Bilanz 2026 führen und dadurch der Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche kleiner wird, darf in der Suisse-Bilanz 2026, im Sinn einer ausserordentlichen Korrektur, ein fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund "höhere Gewalt" (Formular B) eingesetzt werden.
- d) Dieser fiktive Grundfutterverkauf darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomais und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der Durchschnitt der jeweiligen Erträge in den Suisse-Bilanzen der Jahre 2023, 2024 und 2025. Der fiktive Grundfutterverkauf ist im Formular B der Suisse-Bilanz als separate Zahl einzufügen und entsprechend zu bezeichnen.
- e) Mit dem Vorgehen unter Punkt a) bis d) ist gewährleistet, dass auch bei ausserordentlichen Futterzukaufen im Jahr 2026 der gleiche Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche in der Suisse-Bilanz 2026 ausgewiesen werden kann wie im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025.

4. Vorgehen GMF-Futterbilanz

- a) Die GMF-Futterbilanz 2026 muss mit der Grundfutterproduktion in der Suisse-Bilanz 2026 (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfuhren, gleich grosser fiktiver Grundfutterverkauf, gleiche Ertragsniveaus der einzelnen Wiesentypen sowie bei Silomais und Futterrüben). Ziel ist zu überprüfen, ob die Bedingungen in einer normalen Situation erfüllt sind. Die Zufuhr muss sauber dokumentiert und die fiktive Wegfuhr entsprechend bezeichnet werden.
- b) Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (zum Beispiel durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel etc.). Die vollständige Liste ist in der DZV [Anhang 5, Ziffer 1.1](#) zu finden. Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (beziehungsweise 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden.
- c) Der Kraftfutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futterration betragen.
- d) Die zuständigen kantonalen Stellen überprüfen die GMF-Futterbilanzen 2026 normal ab dem Jahr 2027.

Es erfolgt keine generelle Befreiung von den Anforderungen des ÖLN oder der freiwilligen Direktzahlungsprogramme. Können diese aufgrund der Trockenheit nicht eingehalten werden, ist ein schriftliches Gesuch an Landwirtschaft Aargau zu richten.

Auskünfte zur Suisse-Bilanz:

Erich Huwiler, erich.huwiler@ag.ch, 062 835 28 42

Christoph Ziltener, christoph.ziltener@ag.ch, 062 835 27 95

Übrige Auskünfte:

Ueli Frey, ueli.frey@ag.ch, 062 835 27 55